

11.12.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6092

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

Berichterstatter

Abgeordneter Günter Garbrecht

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6092 - wird in folgender geänderter Fassung angenommen:

Datum des Originals: 11.12.2014/Ausgegeben: 12.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**“§ 5
Fachseminare für Altenpflege,
Schulkostenpauschale“**

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

“(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung der Fachseminare mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sowie die Festlegung verbindlicher Qualitätsstandards für die Fachseminare, insbesondere zu der Anzahl der Auszubildenden pro Kurs, zu dem Verhältnis von Auszubildenden und Lehrkräften sowie zu dem vorzuhaltenden Raumangebot, regelt das für die Ausbildung in der Altenpflege zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Das Land beteiligt sich ab dem Jahr 2015 an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern durch Zah-

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

lung einer monatlichen Pauschale (Schulkostenpauschale). Die Schulkostenpauschale wird je Schülerin oder Schüler für die Durchführung der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern an die Träger der staatlich anerkannten Fachseminare für Altenpflege gezahlt.“

- c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

“(4) Die Schulkostenpauschale je Schülerin oder Schüler beträgt bei Ausbildungen in Vollzeit monatlich 280 Euro. Bei Ausbildungen in Teilzeit erfolgt eine anteilige Berechnung. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird oder die eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhalten, ist auf 25 pro Kurs begrenzt. Hierin sind auch Wiederholerinnen und Wiederholer enthalten, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird.

(5) Die Gewährung einer Schulkostenpauschale setzt voraus, dass

- a) die Träger der Fachseminare für Altenpflege für Schülerinnen und Schüler, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird, keine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhalten,
- b) die Träger der Fachseminare für Altenpflege für die Durchführung der schulischen Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern kein Schulgeld erheben,
- c) das Fachseminar allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von einer etwaigen Verbandszugehörigkeit der Träger der praktischen Ausbildung offen steht,

- d) die Schülerinnen und Schüler ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und
- e) die Kursgröße auf 28 Schülerinnen und Schüler begrenzt ist.

Schulgeld im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn von den Schülerinnen oder Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten für den Besuch des Fachseminars für Altenpflege mittelbar oder unmittelbar eine finanzielle Gegenleistung zu erbringen ist.

(6) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Schulkostenpauschale einschließlich der Zuständigkeit, Berechnung und Zahlungsmodalitäten regelt das für die Ausbildung in der Altenpflege zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

2. unverändert

**„§ 8
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.“

Artikel 2

**Gesetz über die Berufsausübung der
Gesundheitsfachberufe
(Gesundheitsfachberufegesetz NRW -
GBerG)**

**Teil 1
Allgemeiner Teil**

Artikel 2

**Gesetz über die Berufsausübung der
Gesundheitsfachberufe
(Gesundheitsfachberufegesetz NRW -
GBerG)**

**Teil 1
Allgemeiner Teil**

unverändert

**§ 1
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die landesrechtlich geregelten Aus- und Weiterbildungen der Gesundheitsfachberufe. Es regelt die Berufsausübung, die Dienstleistungserbringung, das Verwaltungsverfahren und setzt die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45) – Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU – in Landesrecht um. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe, soweit die Gesetze des Bundes keine Regelungen treffen. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten werden vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Teil 3 des Gesetzes findet auch auf Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker Anwendung.

**Teil 2
Berufsausübung**

**§ 2
Dienstleistungsfreiheit**

(1) Antragstellende Personen aus EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten der EU sind berechtigt, vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in einem landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf zu erbringen, wenn die antragstellende Person

1. zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat der EU niedergelassen ist oder
2. diesen Beruf mindestens zwei Jahre in Vollzeit während der vorhergehenden zehn Jahre dort ausgeübt hat und der Beruf dort nicht reglementiert ist und

**Teil 2
Berufsausübung**

**§ 2
Dienstleistungsfreiheit**

unverändert

3. die deutsche Sprache im Bereich der allgemeinen Umgangssprache und die erforderliche Fachsprache in Wort und Schrift ausreichend beherrscht.

In die Beurteilung des Antrages sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Dienstleistende aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten der EU unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen wie vergleichbare deutsche Berufsangehörige.

**§ 3
Prüfung der Sprachkenntnisse**

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach den bundes- und landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungsregelungen wird erteilt, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen nach den Berufsgesetzen erfüllt und die deutsche Sprache im Bereich der allgemeinen Umgangssprache und der erforderlichen Fachsprache in Wort und Schrift ausreichend beherrscht. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Prüfung der Sprachkenntnisse bei den Gesundheitsfachberufen, insbesondere zu den Inhalten, zum Sprachniveau und zum zeitlichen Umfang durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

**§ 4
Fortbildung**

Eine Fortbildungspflicht besteht gemäß Artikel 22 Buchstabe b Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Fortbildung, insbesondere zu den Inhalten, zur Dauer und zum Zeitabstand durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

**§ 3
Prüfung der Sprachkenntnisse**

unverändert

**§ 4
Fortbildung**

unverändert

**Teil 3
Patientenmobilität**

**§ 5
Gegenstand**

Die Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU regelt den Zugang zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Sie gilt für diejenigen Patientinnen und Patienten, die sich dafür entscheiden, die Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgenden Regelungen betreffen Angebote der gesundheitlichen Versorgung, die außerhalb von Krankenhäusern, Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen sowie von Apotheken eigenständig von Gesundheitsfachberufen vorgehalten werden.

**§ 6
Anbieterinnen und Anbieter von
Gesundheitsdienstleistungen**

(1) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, die Gesundheitsdienstleistungen auf Basis einer staatlichen Erlaubnis entweder persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen gegenüber Patientinnen und Patienten erbringen. Abhängig Beschäftigte sind davon nicht erfasst. Gesundheitsdienstleistungen sind alle medizinisch indizierten Leistungen.

(2) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen können insbesondere sein

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

**Teil 3
Patientenmobilität**

unverändert

**§ 6
Anbieterinnen und Anbieter von
Gesundheitsdienstleistungen**

unverändert

- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister,
- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und
- Podologinnen und Podologen.

§ 7 Informationspflichten

Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen stellen im Rahmen der grenzüberschreitenden Versorgung auf Verlangen Patientinnen und Patienten Informationen über die von ihnen angebotenen Leistungen, insbesondere über deren Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit sowie klare Preisinformationen, über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, über ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereit.

§ 7 Haftpflichtversicherung und Informationspflichten

(1) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen müssen zur Deckung von Schadensersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung abschließen oder durch eine Garantie oder eine ähnliche Regelung, die im Hinblick auf ihren Zweck gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und nach Art und Umfang dem Risiko angemessen ist, abgesichert sein.

(2) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen stellen im Rahmen der grenzüberschreitenden Versorgung auf Verlangen Patientinnen und Patienten Informationen über die von ihnen angebotenen Leistungen, insbesondere über deren Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit sowie klare Preisinformationen, über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, über ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereit.

§ 8
Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde nach § 5 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die durch Verordnung vom 7. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 841) geändert wurde, ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung nach § 2 von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates hat sie nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der/des Dienstleisterin/Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

(2) Die zuständige Behörde nach § 5 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe stellt den Behörden in den anderen Mitgliedstaaten zum Zweck der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nach § 5 auf Anfrage Informationen über die Berufsausübungsberechtigung der Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen zur Verfügung.

§ 9
Berichtspflichten

Die zuständige Behörde nach § 5 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe legt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium über die oberste Landesgesundheitsbehörde zur Weiterleitung an die Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 376 vom 27.12.2006, S. 36) und alle ihr verfügbaren Informationen vor, die für eine Bewertung und Vorbereitung der Berichte nach Artikel 20 der Patientenmobili-

§ 8
Verwaltungszusammenarbeit

unverändert

§ 9
Berichtspflichten

unverändert

tätsrichtlinie 2011/24/EU erforderlich sind.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berufsanerkennungsdurchführungsgesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. 572) außer Kraft.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 3. Juli 2014 vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und überwiesen.

1. Finanzielle Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern

Durch die Änderung des Landesaltenpflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (AltPflG NRW) soll die Landesbeteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern gesetzlich verpflichtend ausgestaltet werden. Durch die Änderungen soll das Land verpflichtet werden, sich an den Schulkosten der Altenpflegefachkraftausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG) durch Zahlung einer monatlichen Pauschale je Schülerin oder Schüler zu beteiligen (Schulkostenpauschale). Die Voraussetzungen für die Gewährung der Schulkostenpauschale sollen gesetzlich normiert werden. Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Schulkostenpauschale einschließlich der Zuständigkeit, Berechnung und Zahlungsmodalitäten soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

2. Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

Da das Berufsankennungsdurchführungsgesetz (BerufsanDG-NRW) mit Ausnahme der Berufsausübungsregelungen obsolet geworden sei, müsse es in Teilen aufgehoben beziehungsweise geändert werden. Zugleich soll die Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU in das neue „Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe“ integriert und für diese Berufe umgesetzt werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 54. Sitzung am 3. September 2014 (Ausschussprotokoll 16/644) erstmalig aufgerufen. In seiner 56. Sitzung am 22. Oktober 2014 (Ausschussprotokoll 16/688) hat der Ausschuss zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilnahmen und zu dem folgende Stellungnahmen eingingen:

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf		16/2181
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Friederike Scholz Andrea Vontz-Liesegang	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	Dr. Peter-Johann May Christian Book Lothar Kratz	16/2170
Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen in der Psychiatrie e.V. Bonn	Marion Brand	----
Die Akademie für Gesundheitsberufe am St. Kamillus GmbH Mönchengladbach	Thomas Kutschke	16/2114
Bundesverband Pflegemanagement e.V. St. Christophorus-Krankenhaus Werne	Ludger Risse	16/2168
Pflegerat NRW Werne		16/2155
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen Münster	Oliver Baiocco Heidmarie Rotschopf Claudia Bertels-Tillmann Helene Maqua Paulus Pantel	16/2182
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest DbfK e. V. Essen	Martin Dichter Christina Zink	16/2138
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e. V. (BLGS) Berlin	Carsten Drude	16/2158
Katholische Hochschule NRW, Abt. Aachen Gerontologie in der Sozialen Arbeit und in der Pflege Roetgen	Manfred Borutta	16/2160
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienst (bpa) Düsseldorf	Norbert Grote Helga Nattebrede	16/2172

Verband der Ersatzkassen e. V. (Vdek NRW) Düsseldorf	Gunnar Peeters	16/2151
BARMER GEK Hauptverwaltung Wuppertal		
KKH Allianz Düsseldorf		
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Bochum		
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Kassel		
AOK NordWest Dortmund		
AOK Landesverband Rheinland / Ham- burg Essen		
BKK Landesverband Nordwest Essen	Markus Schumann	
ver.di - Landesbezirk NRW Düsseldorf	Maria Tschaut	16/2165

Folgende weitere Stellungnahmen lagen vor:

Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen Münster	16/2148
Berufsverband Kinderkrankenpflege Hannover	16/2179
VKSB NRW Köln	16/2164
Verband deutscher Alten- und Behindertenpflege e. V. (vdab) Essen	16/2178

Vor der 62. Sitzung am 10. Dezember 2014 haben die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen folgenden Änderungsantrag gestellt:

**„Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

– Drucksache 16/6092 –

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein „Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe“ in Artikel 2 „Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe“ wie folgt zu ändern:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 erhält die Überschrift „Haftpflichtversicherung und Informationspflichten“

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen müssen zur Deckung von Schadensersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung abschließen oder durch eine Garantie oder eine ähnliche Regelung, die im Hinblick auf ihren Zweck gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und nach Art und Umfang dem Risiko angemessen ist, abgesichert sein.“

c) Der bisher einzige Absatz in § 7 wird Absatz 2 (neu).“

Begründung

Die Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung wurde zwischen den Ländern kontrovers diskutiert, weil der Wortlaut der Richtlinie 2011/24/EU (Art. 4 Abs. 2 d) zwar eindeutig ist, aber in der Zusammenschau mit Art. 4 Abs. 2 b), wonach Gesundheitsdienstleister(innen) Informationen über ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereit zu stellen haben, auch die Auslegung im Sinne einer Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflicht zulässt. In der juristischen Fachdiskussion wird - gestützt auf den Wortlaut des Art. 4 Abs. 2 d) - die Auffassung vertreten, alleine das Bestehen von Haftpflichtversicherungssystemen sei ausreichend zur Umsetzung der Richtlinie. Dem folgte der bisherige Gesetzentwurf. Die EU-Kommission und das Bundesministerium für Gesundheit vertreten demgegenüber die Auffassung, dass die Richtlinie eine tatsächliche Risikoabsicherung für alle grenzüberschreitenden Behandlungen verlangt und dass deshalb ein obligatorischer Haftpflichtschutz auch für die Angehörigen der Gesundheitsfachberufe vorzusehen sei, die Gesundheitsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie erbringen. Inzwischen haben alle anderen Bundesländer diesen obligatorischen Haftpflichtschutz mit ihren Umsetzungsgesetzen eingeführt. Mit dem Ziel, eine bundeseinheitliche Rechtslage zu erreichen, soll diese Regelung auch in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden.

Nach Absatz 1 sind alle Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder sich einem Haftpflichtsystem anzuschließen, das im Hinblick auf den Zweck der Berufshaftpflichtversicherung gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und zugleich nach Art und Umfang dem jeweiligen Risiko angemessen ist. Neben der Berufshaftpflichtversicherung kann dies beispielsweise auch ein kollektives Haftungssystem sein. Welcher Versicherungsschutz nach Art und Umfang des jeweiligen Risikos angemessen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Die Berufs-

gruppe der Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen sind so unterschiedlich und ihre Mitglieder tragen selbst innerhalb einer einzigen Berufsgruppe so unterschiedliche Risiken, dass zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes keine pauschalen Regelungen getroffen werden können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Versicherungsunternehmen die jeweiligen Risiken im Einzelfall genau prüfen und die Versicherungssummen entsprechend festlegen.

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gilt für alle Behandlungen, die von Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen angeboten werden, unabhängig davon, ob es sich bei den Patientinnen und Patienten um solche aus dem Behandlungsstaat, aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat handelt. Alles andere würde eine ungerechtfertigte Benachteiligung der inländischen Patientinnen und Patienten bedeuten. Eine Einschränkung auf die Behandlung ausländischer Patientinnen und Patienten wäre auch nicht praktikabel. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Versicherungswirtschaft auf grenzüberschreitende Behandlungen beschränkte Berufshaftpflichtversicherungen anbieten würde.

Für abhängig Beschäftigte greift die Regelung allerdings nicht, weil diese nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes nicht zu den „Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen“ zählen.“

In seiner 62. Sitzung am 10. Dezember 2014 (Ausschussprotokoll 16/768) hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales die öffentliche Anhörung ausgewertet und die abschließende Beratung durchgeführt.

Für die antragstellenden Fraktionen erläutert die Fraktion der SPD, dass durch den Änderungsantrag der Notwendigkeit des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung für Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen Rechnung getragen würde. Die EU-Kommission und das Bundesministerium für Gesundheit würden die Auffassung vertreten, dass die Richtlinie 2011/24/EU (Art. 4 Abs. 2 d) eine tatsächliche Risikoabsicherung für alle grenzüberschreitenden Behandlungen verlangte. Alle Bundesländer hätten deswegen den Haftpflichtschutz mit ihren Umsetzungsgesetzen eingeführt. Die Umsetzung solle auch in NRW erfolgen.

Die Fraktion der CDU stellt in Frage, ob die Regelung, die durch den Änderungsantrag getroffen werden soll, nur für die grenzüberschreitende Behandlung gelte. Des Weiteren bestünden Bedenken, weil die Regelung nur für Selbstständige gelten solle. Außerdem würde eine gesetzliche Normierung dazu führen, dass die Versicherer die Preise erhöhen könnten. Die Fraktion der CDU zieht den Vergleich zur Problematik der Haftpflichtversicherung der Hebammen.

Die Fraktion der FDP erhebt ebenfalls Bedenken im Hinblick auf die durch den Änderungsantrag einzuführende Verpflichtung zur Versicherung und stellt in Frage, ob eine diesbezügliche Regelung notwendig sei.

C Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Danach wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6092 - in der Fassung des Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die

Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Günter Garbrecht
Vorsitzender